

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/19082 –**

Ermittlung von Regelbedarfen nach dem Zweiten und dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 15 Jahren werden nach Ansicht der Fragesteller die Regelbedarfe für Erwachsene kleingerechnet: Diese werden von Ausgaben einkommensarmer und materiell unterversorgter Menschen abgeleitet sowie von verdeckt Armen. Bedarfsbestandteile werden als nicht regelbedarfsrelevant gestrichen, die Berechnungsgrundlage (Referenzgruppe) wird verkleinert. Damit wird das Existenz- und Teilhabeminimum, dessen Bestandteil die Regelbedarfe sind, kleingerechnet (vgl. Fraktion DIE LINKE.: Mehr als 15 Jahre Kampf gegen Hartz IV, https://www.linksfraktion.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Reader/reader-hartz-iv.pdf).

Ein Bündnis von Wohlfahrtsverbänden und Gewerkschaften hat am 10. März 2020 ein Schreiben an den Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil veröffentlicht: Spaltungen verhindern, Zusammenhalt stärken – kein „Weiter-So“ bei den Regelsätzen! (vgl. http://www.awo.de/sites/default/files/2020-03/20-3-10%20%20Schreiben%20Regelsatz_BMAS.pdf). Darin wird festgehalten: „Ausgangspunkt der [Berechnung der] Regelsätze sollten zunächst die Ausgaben von Haushalten in der Mitte der Gesellschaft sein. Anschließend ist, differenziert nach unterschiedlich relevanten Ausgabenbereichen, politisch zu entscheiden, welche Abstände zu den Ausgaben mittlerer Einkommen in der Grundsicherung vertretbar sind und welche Prozentanteile von den Ausgaben der Mitte für die Festsetzung der Regelsätze maßgebend sein sollen. Auf jeden Fall muss sichergestellt sein, dass die Ausgaben der festgelegten Referenzgruppe nicht lediglich die bestehende Armut der Gruppe zum Ausdruck bringt. Statt sich an den Ärmsten der Armen zu orientieren, müssen politisch Mindeststandards für eine ausreichende materielle Ausstattung und für soziale Teilhabe festgelegt werden. [...] Um angemessene Stromkosten feststellen zu können, reicht nicht die Bezugnahme auf die ärmsten Haushalte. Gerade in prekären Formen der Unterbringung oder bei Untermiete wurde der Stromkostenanteil mit der EVS [Einkommens- und Verbrauchsstichprobe] gar nicht ermittelt, so dass die Sätze unrealistisch niedrig sind. Sinnvoller ist eine Ermittlung von notwendigen Stromkosten entsprechend der typischen Lebenssituation nach Haushaltsgröße, wie sie der Deutsche Verein, der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft sowie die Nationale

Armutskonferenz vorschlagen. [...] Die Dynamisierung der Regelsätze sollte so ausgestaltet sein, dass die Diskrepanz zwischen den materiellen Mitteln der Haushalte im Grundsicherungsbezug und den materiellen Möglichkeiten „der Mitte“ nicht permanent größer wird. Der bisher geltende Mischindex stellt dies nicht sicher. Da in den vergangenen Jahren die Löhne stärker gestiegen sind als die Preise, vergrößerten sich die Abstände zuletzt. Die Regelsätze sollten jährlich entsprechend der Lohnentwicklung fortgeschrieben werden. Liegt die Preisentwicklung über der Lohnentwicklung, erfolgt die Anpassung anhand der Preisentwicklung. Die Höhe der Regelsätze ist prägend für die Lebenssituation von Millionen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Bei der Neufestsetzung geht es um die Frage, welcher Geldbetrag mindestens notwendig ist, um in der reichen Bundesrepublik Deutschland menschenwürdig leben und teilhaben zu können. Die Relevanz der Entscheidung erfordert eine breite gesellschaftliche Beteiligung und Debatte. Eine Herleitung der Regelsätze alleine durch das Bundesarbeitsministerium und ein anschließender Bundestagsbeschluss ohne weitere Prüfung sind nicht angemessen. Es sollte eine Sachverständigenkommission eingesetzt werden, bestehend aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Vertreterinnen und Vertreter von Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie Gewerkschaften und Betroffenenorganisationen, die konkrete Vorschläge für die Ermittlung des Existenzminimums erarbeitet. Der Deutsche Bundestag sollte nicht nur über ‚Zahlen‘ debattieren, sondern darüber, was eine Grundsicherung qualitativ leisten soll.“

Diese Forderungen, die von einem breiten Bündnis von Wohlfahrtsverbänden und Gewerkschaften getragen werden, müssen in der anstehenden Neuberechnung der Regelbedarfe berücksichtigt werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das von den Fragestellerinnen und Fragestellern angeführte gemeinsame Schreiben der Sozial- und Wohlfahrtsverbände sowie des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 10. März 2020 „Spaltungen verhindern, Zusammenhalt stärken – kein „Weiter-So“ bei den Regelsätzen!“ ist der Bundesregierung als unmittelbarer Adressat des Schreibens bekannt. Dieses Schreiben wurde mit dem gleichen Datum auch an den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages übermittelt (Ausschuss-Drucksache 19(11)559). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat gegenüber dem Ausschuss für Arbeit und Soziales ausführlich zu diesem Schreiben schriftlich Stellung genommen (Ausschuss-Drucksache 19(11)580). Darin sind auch inhaltliche Stellungnahmen zu Vorschlägen enthalten, die die in der vorliegenden kleinen Anfrage enthaltenen Fragen beantworten. Aus diesem Grund wird in den nachfolgenden Antworten der Bundesregierung ergänzend auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Ausschuss-Drucksache 19(11)580) Bezug genommen.

1. Plant die Bundesregierung, wie von dem breiten Bündnis der Wohlfahrtsverbände und Gewerkschaften vorgeschlagen, eine breite gesellschaftliche Beteiligung und Debatte bei der Festlegung der Regelbedarfe?

Die Neufestsetzung der Regelbedarfe nach Vorliegen der ausgewerteten Ergebnisse einer aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfolgt durch ein Bundesgesetz. Folglich werden Länder und Verbände in dem für Gesetzgebungsverfahren vorgesehenen Rahmen beteiligt. Dabei haben die betroffenen Verbände bei der Verbändeanhörung die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Referentenentwurf abzugeben. Ferner werden sie im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vom Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages angehört. Insofern ist der Rahmen für eine breite Debatte über die vom Gesetzgeber zu treffenden Entscheidungen gegeben.

2. Plant die Bundesregierung, wie von dem breiten Bündnis der Wohlfahrtsverbände und Gewerkschaften vorgeschlagen, die Einsetzung einer Sachverständigenkommission zur Regelbedarfsermittlung, bestehend aus Wissenschaftler*innen, Vertreter*innen von Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie Gewerkschaften und Betroffenenorganisationen, die konkrete Vorschläge für die Ermittlung der Regelbedarfe erarbeitet?

Wie in der Vorbemerkung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Ausschuss-Drucksache 19(11)580, Seite 1) ausgeführt, ist ein Inkrafttreten der neu ermittelten Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2021 vorgesehen. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe in § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Nach § 28 Absatz 1 SGB XII wird die Höhe der Regelbedarfe in einem Bundesgesetz neu ermittelt, wenn die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen. Die Prinzipien der Regelbedarfsermittlung sind in den Absätzen 2 bis 5 des § 28 SGB XII näher beschrieben. Die Bundesregierung als Teil der Exekutive ist bei der Vorbereitung eines neuen Regelbedarfsermittlungsgesetzes an diese Rahmenbedingungen gebunden.

Die Einbindung einer Sachverständigenkommission in den Prozess der Regelbedarfsermittlung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Es ist somit bereits fraglich, ob ein Regelbedarf, der auch auf den Ergebnissen einer Sachverständigenkommission beruhte, rechtmäßig zustande gekommen wäre. Hinzu kommt, dass bei Einsetzung einer Kommission mit dem Auftrag, bereits für die anstehende Neuermittlung der Regelbedarfe neue Vorgehensweisen zu erarbeiten, ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2021 nicht möglich wäre.

Ergänzend wird auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Ausschuss-Drucksache 19(11)580, zu Punkt „Einsetzung einer Sachverständigenkommission“, Seite 5) verwiesen.

3. Wann erfolgen die in den Fragen 1 und 2 genannten Maßnahmen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen Nr. 1 und Nr. 2 verwiesen.

4. Plant die Bundesregierung, wie von dem breiten Bündnis der Wohlfahrtsverbände und Gewerkschaften vorgeschlagen, bei der Ableitung der Regelbedarfe die Ausgaben der Einkommensmitte als Ausgangspunkt zu nehmen?

Grundlage für die Ermittlung von Regelbedarfen sind nach § 28 Absatz 2 Satz 2 SGB XII die Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen. Dementsprechend wird die Bundesregierung auch im Rahmen der anstehenden Neuermittlung der Regelbedarfe die statistisch nachgewiesenen tatsächlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte berücksichtigen.

Würde eine Regelbedarfsermittlung hingegen auf der Grundlage von Sonderauswertungen mit Haushalten aus der „Einkommensmitte“ erfolgen, dann hätte dies zwangsläufig eine Anhebung des soziokulturellen Existenzminimums bis in den Bereich des Durchschnittseinkommens zur Folge. Zielgröße eines soziokulturellen Existenzminimums kann jedoch nicht das Durchschnittseinkommen sein; dies ist auch verfassungsrechtlich nicht geboten. Ergänzend wird auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Ausschuss-Drucksache 19(11)580, zu Punkt „Mindeststandards als Grundlage für die Ermittlung von Regelbedarfen“, Seite 3) verwiesen.

5. Plant die Bundesregierung, wie von dem breiten Bündnis der Wohlfahrtsverbände und Gewerkschaften vorgeschlagen, politisch Mindeststandards zu setzen, um eine ausreichende materielle Ausstattung und soziale Teilhabe zu garantieren, und wenn ja, welche?

Der Vorschlag, bei der Bestimmung der Höhe der Regelbedarfe von politischen Mindeststandards auszugehen, ist mit dem grundlegenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 nicht vereinbar.

Nach diesem Vorschlag sollen die Ausgaben von Haushalten in der Mitte der Gesellschaft zum Ausgangspunkt der Regelbedarfsermittlung herangezogen werden und anschließend, differenziert nach unterschiedlich relevanten Ausgabenbereichen, politisch entschieden werden, welche Abstände zu den Ausgaben mittlerer Einkommen in der Grundsicherung vertretbar sind und welche Prozentanteile von den Ausgaben der Mitte für die Festsetzung der Regelsätze maßgebend sein sollen.

Ein solches Vorgehen, dass der Gesetzgeber prozentuale Anteile anhand von statistisch nachgewiesenen durchschnittlichen Verbrauchsausgaben als Grundlage für die Ermittlung von Regelbedarfen politisch festsetzt, widerspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts: Schätzungen ins Blaue vorzunehmen sind nicht erlaubt (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 09. Februar 2010 – 1 BvL 1/09 -, Rn. (171)). So weist das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich darauf hin, dass sich der Gesetzgeber mit der gewählten Methodik bindet, woraus sich auch das Erfordernis der Folgerichtigkeit ergibt.

Gegriffene prozentuale Anteile sind demnach nicht möglich. Für eine Festsetzung von prozentualen Anteilen abweichend von 100 Prozent der tatsächlichen durchschnittlichen Verbrauchsausgaben müsste das Ausmaß der Abweichungen anhand von Fakten begründbar und mit der Systematik des Statistikmodells vereinbar sein. Die Höhe müsste konkret und nachprüfbar bestimmt werden und damit auch statistisch belegbar sein. Ergänzend wird auf den Punkt „Abgrenzung der Referenzgruppen“ in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Ausschuss-Drucksache 19(11)580, Seite 3) verwiesen.

6. Wird die Bundesregierung, wie von dem breiten Bündnis der Wohlfahrtsverbände und Gewerkschaften vorgeschlagen, sicherstellen, dass die Ausgaben der festgelegten Referenzgruppe nicht lediglich die bestehende Armut der Gruppe zum Ausdruck bringen?

Wenn ja, wie will sie dies sicherstellen?

7. Plant die Bundesregierung bei der Auswahl der Referenzgruppe
 - a) verdeckt Arme (Nichtinanspruchnahme),
 - b) vom Armutsrisiko Betroffene sowie
 - c) materiell Unterversorgte auszuschließen?

Antwort zu Fragen Nr. 6 und Nr. 7:

Die Bundesregierung plant keine Änderungen in der Abgrenzung der Referenzgruppen für Einpersonenhaushalte und Familienhaushalte (Paarhaushalte mit einem Kind). Unter dem Punkt „Abgrenzung der Referenzhaushalte“ wird in der Stellungnahme an den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages (Ausschuss-Drucksache 19(11)580) ausführlich die Position des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur „Abgrenzung der Referenzgruppen“ (Seite 2 f.) dargelegt. Ausgangspunkt ist dabei, dass die bisherige Begrenzung von Sonderauswertungen auf einkommensschwache Haushalte nach

dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014 verfassungskonform ist. Das Bundesverfassungsgericht stellt in diesem Beschluss fest:

„Es ist grundsätzlich zulässig, dass der Gesetzgeber die Höhe der Leistungen für den Regelbedarf an dem in der EVS ermittelten Verbrauchsverhalten der unteren Einkommensgruppen orientiert. Er darf davon ausgehen, dass in höheren Einkommensgruppen Ausgaben in wachsendem Umfang über das zur Deckung des Existenzminimums Notwendige hinaus getätigt werden (vgl. BVerfGE 125, 175 <234>).“ (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. Juli 2014 – 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13; Rn. 96-97).

a) Herausnahme von Personen beziehungsweise Haushalten aus den Referenzgruppen, wenn unterstellt wird, dass diese verdeckt arm sind:

Personen, die keinen Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch stellen, obwohl sie Anspruch auf Leistungen hätten – sogenannte verdeckt Arme –, sind nicht direkt statistisch erfassbar. Ohne umfassende Bedürftigkeitsprüfung steht nicht fest, ob eine Person beziehungsweise ein Haushalt die Anspruchsvoraussetzungen für den Leistungsbezug tatsächlich erfüllt. Studien zum Ausmaß derjenigen Leistungsberechtigten, die ihren Anspruch nicht wahrnehmen, basieren daher immer auf Schätzungen bzw. Modellberechnungen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 hierzu angemerkt, dass es vertretbar sei, wenn der Gesetzgeber darauf verzichte, den Anteil „versteckt armer“ Haushalte auf empirisch unsicherer Grundlage lediglich zu schätzen. Dies wird auch im Bericht über die Weiterentwicklung der für die Ermittlung von Regelbedarfen anzuwendenden Methodik (Bundestagsdrucksache 17/14282 vom 26. Juni 2013) ausführlich dargelegt und im Beschluss des BVerfG von 2014 bestätigt:

„Der Gesetzgeber ist seiner Pflicht zur entsprechenden Fortentwicklung der Bedarfsermittlung aus § 10 Abs. 2 Nr. 1 RBEG (vgl. BVerfGE 125, 175 <236 f.>) bei der Auswertung der EVS 2008 nachgekommen. Sowohl die Ergebnisse eines im Auftrag des zuständigen Bundesministeriums erstellten wissenschaftlichen Gutachtens des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) als auch die im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages angehörten Sachverständigen einschließlich derjenigen des Statistischen Bundesamtes gaben an, die Zahl der Haushalte in verdeckter Armut sei nur im Wege einer Schätzung zu beziffern (Protokoll 17/41, S. 656 ff.; BT-Drs 17/14282, S. 4 f.; im Ergebnis so auch Becker, SozSich 2014, S. 93 <97>). Auch eine sachgerechte Schätzung ist jedoch mit Unsicherheiten behaftet, weshalb der Gesetzgeber nicht gezwungen ist, zur Bestimmung der Höhe von Sozialleistungen auf eine bloß näherungsweise Berechnung abzustellen (vgl. BVerfGE 125, 175 <236 f.>).“ (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. Juli 2014 – 1 BvL 10/12 -, Rn. (105)).

b) Herausnahme von Personen beziehungsweise Haushalten aus den Referenzgruppen, wenn unterstellt wird, dass diese von einem Armutsrisiko betroffen sind:

Die Armutsrisikoquote ist eine statistische Kennziffer für die Einkommensverteilung. Sie liefert keine Information über die individuelle materielle Situation im Sinne von Armut. Ihre Höhe hängt ab von der Definition der Armutsrisikoschwelle als Bezugsgröße (50, 60 oder 70 Prozent des mittleren Einkommens), der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens und der Datenquelle. Je nach methodischer Vorgehensweise kommt es zu unterschiedlich hohen Armutsrisikoquoten und Armutsrisikoschwellen. Die Berücksichtigung dieses statistischen Indikators bei der Bedarfsermittlung ist weder sinnvoll noch erforderlich. Bei der Regelbedarfsermittlung wird die Position im unteren Einkommensbereich in einem transparen-

ten und nachvollziehbaren Verfahren anhand der Angaben in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe differenziert nach den verschiedenen Regelbedarfsstufen berücksichtigt. Die Berechnung eines Nettoäquivalenzeinkommens ist dabei nicht erforderlich.

c) Herausnahme von Personen beziehungsweise Haushalten aus den Referenzgruppen, wenn unterstellt wird, dass diese materiell unterversorgt sind:

Der vermutlich in der Frage angesprochene statistische Indikator zur materiellen Entbehrung erfasst die Selbsteinschätzung von Einschränkungen des Lebensstandards. Das Konzept geht von einer Auflistung verschiedener Güter bzw. Aktivitäten aus. Die Quote gibt den Anteil der Personen wieder, die in der Befragung angeben, sich diese Güter und Aktivitäten „aus finanziellen Gründen“ nicht leisten zu können. Das Einkommen oder die tatsächlichen Verbrauchsausgaben der Befragten spielen dabei keine Rolle. Von materieller Entbehrung wird ausgegangen, wenn Personen in mindestens drei der neun Bereiche Entbehrungen angeben. Die Berücksichtigung dieses statistischen Indikators bei der Regelbedarfsermittlung ist weder sinnvoll noch erforderlich. Bei der Regelbedarfsermittlung wird die materielle Versorgung von Personen im unteren Einkommensbereich in einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren anhand der in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfassten tatsächlichen Verbrauchsausgaben differenzierter und wesentlich umfassender abgebildet.

8. Plant die Bundesregierung, wie von dem breiten Bündnis der Wohlfahrtsverbände und Gewerkschaften vorgeschlagen, die notwendigen Stromkosten entsprechend der typischen Lebenssituation nach Haushaltsgröße zu ermitteln?

Bei der Regelbedarfsermittlung werden die in den Sonderauswertungen einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfassten durchschnittlichen Verbrauchsausgaben von Einpersonen- und Familienhaushalten der unteren Einkommensgruppen berücksichtigt. Deren im Erhebungszeitraum ermittelte Verbrauchsausgaben für Strom werden auf der Grundlage von Mieterhaushalten in voller Höhe berücksichtigt.

In seiner Stellungnahme an den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages (Ausschuss-Drucksache 19(11)580) weist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter dem Punkt „Stromkosten“ auf Seite 3 f. zu dem in der Fragestellung genannten Vorschlag auf Folgendes hin:

Es ist grundsätzlich denkbar, dass zur Umsetzung des Vorschlags ein zusätzlicher Bedarf eingeführt wird. Dies hätte aber zwingend zur Folge, dass die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für Strom nicht mehr für die Höhe der Regelbedarfe berücksichtigt werden könnten. Diese würden damit entsprechend geringer ausfallen. Der zusätzliche Bedarf müsste zudem dann auf die Höhe angemessener Aufwendungen für Haushaltsstrom abstellen. Dies wiederum würde Kriterien für die Bestimmung einer solchen Angemessenheitsgrenze voraussetzen. Darüber hinaus müsste festgelegt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen höhere als die angemessenen Aufwendungen als Bedarf berücksichtigt werden können.

Eine Entscheidung über die Vorgehensweise bei der Berücksichtigung von Stromkosten in der anstehenden Regelbedarfsermittlung ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht gefallen.

9. Plant die Bundesregierung, wie von dem breiten Bündnis der Wohlfahrtsverbände und Gewerkschaften vorgeschlagen, die Regelbedarfe gemäß der Lohnentwicklung zu dynamisieren?

Zu diesem Vorschlag weist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in seiner Stellungnahme (Ausschuss-Drucksache 19(11)580) unter dem Punkt „Fortschreibung der Regelbedarfsstufen – Lohnentwicklung“ auf Seite 4 f. auf Folgendes hin:

Die geltende jährliche Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach der Veränderungsrate eines Mischindex, der sich aus der Veränderungsrate der regelbedarfsrelevanten Preise (70 Prozent) und der Nettolohn- und gehaltsentwicklung (30 Prozent) zusammensetzt, trägt den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung. Danach hat die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums die Preisentwicklung (Kaufkraftreicherung) und die Nettoeinkommensentwicklung (gesellschaftliche Wohlstandsentwicklung) zu berücksichtigen.

Das der Stellungnahme zugrundeliegende gemeinsame Schreiben der Sozial- und Wohlfahrtsverbände sowie des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 10. März 2020 (Ausschuss-Drucksache 19(11)559) schlägt jedoch keine ausschließliche Lohnanpassung vor, sondern eine Fortschreibung anhand der Entwicklung der verfügbaren Einkommen und ausnahmsweise anhand der Preisentwicklung. Letzteres dann, wenn sich daraus eine höhere Fortschreibung ergibt. Diese Vorgehensweise würde jedoch eine nicht begründbare Begünstigung darstellen. Keine gesellschaftliche Gruppe – und damit auch keine Referenzgruppe, unabhängig von deren konkreter Zusammensetzung – erhält regelmäßig eine Fortschreibung oder Erhöhung ihrer Einkünfte nach einer solchen „Günstigerprüfung“.

Entscheidend für die Wirkung der Fortschreibung ist, dass in den zeitlichen Zwischenräumen zweier gesetzlicher Regelbedarfsermittlungen die Kaufkraft der Regelbedarfe gesichert ist und diese zudem an der Entwicklung der verfügbaren Einkommen teilhaben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dominiert dabei das Ziel der Kaufkraftreicherung.

10. Wann wird die Bundesregierung erste Ergebnisse der neuen Regelbedarfsermittlung vorlegen?

Ein konkreter Zeitpunkt kann gegenwärtig noch nicht mitgeteilt werden. Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen Nr. 1 und Nr. 2 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.